

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der  
Gemeinde Großwallstadt  
(Wasserabgabesatzung –WAS-)**

**-vom 20.02.2024-**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Großwallstadt mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2024 folgende Satzung:

**Satzung**

**§ 1 Änderung**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Großwallstadt (Wasserabgabensatzung – WAS) vom 09.12.1996 in der Fassung vom 21.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 4 erhält die Fassung: „<sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.“
4. In § 13 Abs. 1 in den Aufzählungen der Betretungsrechte wird nach den Worten „zum Ablesen“ die Worte zum Wechseln“ und „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.
5. § 13 Abs. 1 erhält die Fassung: „<sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler, zum Wechseln, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

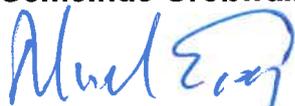
6. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort Betriebsstörung die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.
7. Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen bestehenden oder drohenden, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.“

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 Kraft.

Großwallstadt, den 22.02.2024

**Gemeinde Großwallstadt**



Roland Eppig  
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 9 vom 29.02.2024 veröffentlicht.